



# **Institutionelles Schutzkonzept**

**AUGEN AUF — HINSEHEN UND SCHÜTZEN**

**Kleine Offene Tür**

**Annostraße 14**

**57489 Drolshagen**

**Trägerschaft: Kath. Kirchengemeinde St. Clemens**



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Leitgedanken zur Erstellung unseres institutionellen Schutzkonzeptes.....	3
Risikoanalyse.....	5
Institutionelles Schutzkonzept.....	7
Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung.....	8
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung.....	8
Aus- und Fortbildung/Qualifikation.....	9
Verhaltenskodex.....	10
Sprache und Wortwahl.....	11
Gestaltung von Nähe und Distanz.....	11
Zulässigkeit von Geschenken.....	12
Film und Foto.....	12
Soziale Netzwerke.....	12
Angemessenheit von Körperkontakt.....	12
Beachtung der Intimsphäre.....	13
Pädagogisches Arbeitsmaterial.....	14
Medien allgemein.....	14
Erzieherische Maßnahmen.....	14
Beratungs- und Beschwerdewege.....	15
Handlungsleitfäden.....	17
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	20
Qualitätsmanagement.....	21
Infoseiten/Notkontakte/Hilfestellen.....	22

## **Vorwort**

### ***Leitgedanken zur Erstellung unseres institutionellen Schutzkonzeptes***

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns in unserem Haus immer ein elementares Anliegen. Dieses Anliegen wird in unserem Konzept sichtbar, aus dem die fachliche, ethische und christliche Grundhaltung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Teammitglieder hervorgeht. Das Konzept bildet die Grundlage für unser Selbstverständnis und die Arbeit in unserem Haus.

Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Für alle Teammitglieder ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bestandteil ihres Handelns.

Deswegen war es uns bei der Entwicklung unseres institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Für das vorliegende institutionelle Schutzkonzept haben wir darauf Wert gelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfand und allen Beteiligten — vor allem die Kinder und Jugendlichen selbst — partizipativ einbezogen wurden. Unser institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Treff-Alltag zu führen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Leitung des Hauses mit der Erstellung des Schutzkonzeptes beschäftigt. Die Fachkraft der Aufsuchenden Jugendarbeit wirkte an den für sie entsprechenden Stellen mit.

Michaela Vierbücher (Leitung der Einrichtung)

Matthias Brunert (Fachkraft für Aufsuchende Jugendarbeit)

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept die

Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Das institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unserer Einrichtung und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen — aber auch den Beschäftigten — ernst nimmt und in unserer Einrichtung sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserer Einrichtung.

## **Risikoanalyse**

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Einrichtung wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Dienste, Einrichtungen und Gruppierungen in den Blick genommen haben. Eine wichtige Säule war für uns die Beteiligung der Verantwortlichen in den unterschiedlichen Angeboten des Hauses sowie die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.

Sie mussten von den schützenden Strukturen, die es zu entwickeln galt, wissen, und waren aufgefordert, sich bei der Entwicklung einzubringen.

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unserer Einrichtung zu erkennen. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns auch, unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, zu überprüfen.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes.

Beachtung fanden besonders folgende Situationen:

- Treff-Alltag
- Aktionen außerhalb des Hauses (z.B. Sporttreff, Ferianausflüge...)
- Aktionen in besonderen Gruppen (z.B. Breakdance, Nadel & Faden...)
- Großaktionen (z.B. Haudibau, Zirkus, Konzerte...)

**Dabei sind im Besonderen die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.) in den Blick genommen worden.**

Ebenfalls Beachtung fanden folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Gruppierungen (Erläuterungen):

- das Wissen über das Themenfeld sexualisierte Gewalt wurde ermittelt und die

Verankerung des Themas Prävention beschrieben

- Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch „informelle Strukturen“) wurden unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht
- Kommunikationsstrukturen, Zuständigkeiten und Führungsstruktur (u. a. Macht und Machtmissbrauch)
- der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen („Fehlerkultur“) in dem alltäglichen Miteinander
- asymmetrische Macht- und Kompetenzverhältnisse
- Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Betreuungs- und Transportsituationen etc. wurden in die Analyse einbezogen
- die Beschwerdewege fanden Berücksichtigung (vor allem mit Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen, das „Funktionieren“ und die „Passgenauigkeit“)

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt erforderlich waren, und die in das institutionelle Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt werden mussten.

## Institutionelles Schutzkonzept

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören u.a.:

- aktives Umsetzen der eigenen Werthaltungen in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- Kontinuierliche Fortbildungen: Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter\*innen regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zu Themen wie Kinderschutz, Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Intervention in Krisensituationen erhalten.
- Transparente Kommunikation: Schaffung von offenen Kommunikationskanälen, sowohl für Teammitglieder als auch für die Kinder und Jugendlichen selbst, um Bedenken, Anliegen oder Vorfälle zu melden.
- Vernetzung mit externen Beratungsstellen: Zusammenarbeit mit spezialisierten Einrichtungen und Expert\*innen, die in Fällen von Grenzverletzungen oder Gewalt hinzugezogen werden können.
- Erstellen von Verhaltensrichtlinien: Diese sollten klare Vorgaben darüber enthalten, wie mit Kindern und Jugendlichen interagiert wird und welche Verhaltensweisen unangemessen sind.
- Regelmäßige Überprüfungen: Durchführung von regelmäßigen internen und externen Audits oder Überprüfungen des Schutzkonzepts und seiner Umsetzung.
- Beteiligung der Zielgruppe: Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Entwicklung und Überarbeitung des Schutzkonzepts, um sicherzustellen, dass ihre Perspektiven und Bedenken berücksichtigt werden.
- Vertrauenspersonen bestimmen: Bestimmung von Mitarbeiter\*innen, die als

Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche dienen, sollten diese von Grenzverletzungen oder anderen Vorfällen berichten wollen.

- Klare Eskalationsprozeduren: Festlegung von klaren Abläufen für den Fall, dass Grenzverletzungen oder Gewaltvorfälle gemeldet werden, einschließlich der Meldung an zuständige Behörden und der Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt in der Einrichtung beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen(-gruppen). Dazu gehören auch die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern etc.



## ***Persönliche Eignung/Personalauswahl und -entwicklung***

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Führungs-/Leitungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Beschäftigten sowie im Vorstellungsgespräch mit hauptberuflich Beschäftigten. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beschäftigten über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unserer Einrichtung ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes (professionelles) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- angemessenes (professionelles) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

## **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung**

In unserer Einrichtung werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder Prävo genannten Straftat verurteilt sind.

Sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Von der Seite unseres kirchlichen Trägers fordern wir von allen Tätigen, gemäß § 2 Abs. 7 Prävo einmalig eine Selbstauskunftserklärung (im Kreis Olpe *Selbstverpflichtungserklärung*) abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen wie in den Ausführungsbestimmungen II zu § 5 Prävo beschrieben.

In der Selbstverpflichtungserklärung versichern die für uns Tätigen, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich, dies der/dem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Diese Selbstauskunftserklärung ist in unserem Falle als eine Einrichtung des Kreises Olpe in der sogenannten *Selbstverpflichtungserklärung* enthalten und wird als solche von allen für uns Tätigen unterzeichnet.

### **Aus- und Fortbildung/Qualifikation**

Die pädagogischen Fachkräfte tragen Sorge für die angemessene Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich und neben Tätigen. Auf Nachfrage werden auch auf auswärtige Veranstaltungen verwiesen.

Die Personengruppen werden vom kirchlichen Rechtsträger durch die Art der Beschäftigung, der Dauer und der Intensität im Kontakt zu Schutzbefohlenen hin unterschieden (Ausführungsbestimmungen VI (3)). Der Umfang der Schulung richtet sich je nach der Entscheidung des Rechtsträgers.

Ziel der Schulungen ist es unter anderem, die Teilnehmenden für dieses Themenfeld zu sensibilisieren und sie in einem achtsamen und respektvollen Umgang miteinander zu bestärken. In den Schulungen werden die Mitarbeitenden für die verschiedenen Formen von grenzverletzenden, übergriffigen und strafrechtlich relevanten Verhaltens sensibilisiert. Unterstützungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und Handlungsschritte für den Ernstfall vermittelt. Ziel ist es, dass Mitarbeitende aufmerksam hinschauen und präventiv, engagiert und mutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden.

Die Einrichtung selbst bietet jährlich eine Auffrischungsschulung in Kooperation mit der Fachkraft der Aufsuchenden Jugendarbeit Lennestadt/Kirchhundem an.

## **Verhaltenskodex**

Die Einrichtung bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflich sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche (gesamt im Nachfolgenden Besucher genannt) vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den Besuchern.

*Die haupt- und nebenberuflich Beschäftigten sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:*

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Besuchern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Besuchern bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich, Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Paderborn, meines Kreises oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

*Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.*

## **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit den Besuchern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche und Angebote finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Besuchern sind zu unterlassen wie zum Beispiel gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Besuchern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

## **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Besucher zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

## **Film und Foto**

Filmen und fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

## **Soziale Netzwerke**

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

## **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

## **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

- Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten ist untersagt.

## **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

## **Medien allgemein**

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien

durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. In Angeboten der Einrichtung gehen wir gezielt mit den neuen Medien um und sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit den Medien.

## **Erzieherische Maßnahmen**

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise.

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Einwilligung von Kindern und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Person vorliegt.

In besonders schweren Fällen der Missachtung der in der Einrichtung bestehenden Regeln wird ein Hausverbot ausgesprochen. Die Länge des Besuchsverbots richtet sich nach der Schwere der Tat.

## ***Beratungs- und Beschwerdewege***

Nur gemeinsam können wir zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten jungen Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden, und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

In unserer Einrichtung sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Besucher, aber auch für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten beschrieben und bekannt gemacht (je nach Bedarf auch mehrsprachig oder in sogenannter leichter Sprache).

Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche vor unangemessenem Handeln zu schützen und die Qualität des pädagogischen Handelns zu verbessern. Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese verändern zu können.

*(Vgl. Liebhardt, Hubert, Beschwerdeverfahren als Teil einer Fehlerkultur, in: Crone, Gerburg, Liebhardt, Hubert (Hrsg.), Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, Weinheim und Basel)*

(Rück-)Meldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich (z. B. Briefkasten, postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital) und werden von einer fachlich kompetenten Person entgegengenommen.

Ansprechpartner vor Ort in der Einrichtung ist

Michaela Vierbücher

Annostraße 14

57489 Drolshagen

02761/71080

info@kot-drolshagen.de



In dezentralen Treffs

Aufsuchende Jugendarbeit

Annostraße 14

57489 Drolshagen

02761/8379966

aja-drolshagen@web.de

Zudem sind grundsätzlich auch ehrenamtliche Helfer und Honorarkräfte mögliche Ansprechpartner.

Weitere Wege sind die Kontaktaufnahme mit den vom Kirchenvorstand bestimmten Kontaktpersonen:

Huhn, Elmar

Telefon: 02761 – 72249

Und/Oder:

Hammer, Johannes (Leiter des Pastoralen Raums Olpe-Drolshagen)

Telefon: 02761 – 2375

E-Mail: johannes.hammer@pv-olpe

## ***Handlungsleitfäden***

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Einrichtung unter kirchlicher Trägerschaft ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Zum Schutz der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die (ehrenamtlich) Mitarbeitenden nachkommen müssen.

Das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt ist geregelt und allen Mitarbeitenden bekannt. Ebenfalls sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern angemessen über die Handlungsleitfäden informiert worden.

Zum Vorgehen gehört:

- Beachten der Zuständigkeiten
- Zusammentragen und Bewerten aller relevanten Fakten
- Sofort- und Schutzmaßnahmen (Trennung der betroffenen und der verdächtigen Person etc.)
- Hinzuziehen der Präventionsfachkraft (diese kontaktieren weitere Fachberatungsstellen)

Solang keine Präventionsfachkraft benannt ist, gilt Folgendes: Kontaktaufnahme zur insoweit erfahrenen Fachkraft

Ganz konkret heißt das:

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Ruhe bewahren.
- *Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!*
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

#### Schritt 2: Besonnen handeln!

- Besprechen

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Kontaktaufnahme Präventionsfachkraft

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers. Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

#### Schritt 3: Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen siehe Unterpunkt „Infoseiten/Notkontakte/Hilfestellen“

#### Schritt 4: Weiterleiten

Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger und/oder Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn mitteilen.
- Information an die zuständige Person der Leitungsebene.
- Verantwortlichkeiten abgeben. Die Leitung bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.

#### Schritt 5: Übergeben! (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung.

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zw. BesucherInnen?

Schritt 1: Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
- Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Schritt 2: Situation klären.

Schritt 3: Offensiv Stellung beziehen ...

... gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Schritt 4: Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.
- Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.

Schritt 5: Gegebenenfalls Träger bzw. Vorstand informieren ...

... und weitere Verfahrenswege beraten.

Schritt 6: Gegebenenfalls betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren  
(bei schwerwiegenden Grenzverletzungen).

Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Schritt 7: Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Schritt 8: Präventionsarbeit verstärken.

Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:

- Beschwerdewege transparent und verständlich machen
- Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen

## **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Die Einrichtung nutzt die Möglichkeit, auf die Zielgruppe und mit der Zielgruppe selbst abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln. Diese Grundhaltung findet sich bereits jetzt in vielen Leitbildern in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern wieder. Das Miteinander aus dieser Grundhaltung heraus ist bereits ein präventiver Ansatz, auf dem konkrete Maßnahmen aufgebaut werden können. So wird zum Beispiel das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen regelmäßig thematisiert und gelebt. Neben Präventionsangeboten gehört auch die Erarbeitung von sexualpädagogischen Konzepten, denen ein positives Grundverständnis der menschlichen Sexualität zugrunde liegt, dazu.

Prävention geschieht unter anderem durch

- unsere tägliche Arbeit:

Wenn unsere Arbeit durch ein respektvolles und achtsames Miteinander gekennzeichnet ist, tragen wir dazu bei, dass Schutzbefohlene ermutigt werden, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen, sich Hilfe suchen, wenn sie in Gefahr sind. Hierfür ist es nötig eine Atmosphäre zu schaffen, in der das Reden über sich selbst und die eigenen Gefühle Platz hat.

- Aufklärung:

Damit sich Menschen für ihre Rechte einsetzen können, müssen sie wissen,

- welche Rechte sie haben (Grundrechte, UN-Kinderrechtskonvention usw.).
  - was kind-, jugend-, alters-, kranken- und behindertengerecht ist und was nicht.
  - was Mitarbeitende, Sorgeberechtigte usw. dürfen und was nicht.
  - was sie tun können, wenn ihre Rechte verletzt werden.
  - wo sie sich Hilfe holen können.
- die Etablierung eines Beschwerdemanagements:

Kinder und Jugendliche können sich für ihre eigenen Belange einsetzen, wenn folgende Rahmenbedingungen geschaffen sind:

- respektvolle, vertrauensvolle Atmosphäre, in der friedfertig nach Lösungen gesucht wird (Gruppen-, Reflexionsregeln)
- Entwicklung von Verständlichkeit und Transparenz der Beschwerdewege
- regelmäßige Möglichkeiten der Rückmeldung/Reflexion (positiv wie negativ) ist gewünscht

## **Qualitätsmanagement**

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System. Das geforderte Qualitätsmanagement baut auf einem Wissen über seine Inhalte und Verfahren auf. Eine Einrichtung, die bereits ein Qualitätsmanagement verankert hat, wird aufgerufen, in dieses den Themenbereich Prävention sexualisierter Gewalt mitaufzunehmen. Für die (pastoralen) Handlungsfelder in denen es kein Qualitätsmanagement gibt, gilt es zukünftig Verfahren zu entwickeln, die dazu beitragen, den Schutz nachhaltig zu gewährleisten.

*Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO sagen dazu:*

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen.

Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

## **Infoseiten/Notkontakte/Hilfestellen**

[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

[www.caritas.de/sexueller-missbrauch](http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch)

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen

[www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention/](http://www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention/)

Themenseite Missbrauch und Prävention der BDKJ Bundesebene

[www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt/](http://www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt/)

Vielfältige Materialien von PräTect, Bayerischer Jugendring

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde

[www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/projekte/gewalt-gegen-kinder](http://www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/projekte/gewalt-gegen-kinder)

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. engagiert sich seit vielen Jahren im Schwerpunktthema „Gewalt gegen Kinder“ – ob auf politischer und gesellschaftlicher Ebene oder ganz praktisch in der Kindertagesstätte oder der Grundschule.

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

*Nummer gegen Kummer*

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 116111

Elterntelefon: 0800 1110550

*Kostenfrei und anonym*

Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A.e.V: 0800 225 5530

*Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn.*

Er ist Ansprechpartner und Kontaktperson für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten. Dem Beauftragten steht ein Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen und Theologen zur Seite. Die Arbeit des Beauftragten sowie des Arbeitsstabes orientiert sich an den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Telefon: 05251 125-1344 - [missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de](mailto:missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de)

*Präventionsbeauftragter zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch und die  
Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt*

Der Präventionsbeauftragte und die Koordinationsstelle Prävention koordinieren,  
unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem  
Missbrauch im Erzbistum Paderborn.

Erzbischöfliches Generalvikariat

Domplatz 3

33098 Paderborn

Telefon: 05251 125-1213

Koordinationsstelle: 05251 125-1427

[praeventionsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de](mailto:praeventionsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de)